

Beschluss Gemeinde Vogtareuth

TOP: Gemeindliche Entwässerungseinrichtung, Bevorratungsbeschluss wegen Neukalkulation

Sachbearbeiter: Philipp Brück
Sitzungsbezeichnung: Sitzung des Gemeinderates
Sitzungsdatum: 07.11.2023
Sitzungsart: öffentlich
Gremiumsbezeichnung: Gemeinderat

Sachverhalt:

Der Kalkulationszeitraum der momentan gültigen Entwässerungsgebühren endet zum 31.12.2023 (BGS/EWS vom 15.12.2020).

Für die darauffolgenden vier Jahre ist eine Neukalkulation mit Anpassung der Entwässerungsgebühren für die Schmutzwasser- und Niederschlagswasserentsorgung erforderlich. In die Kalkulation von Entwässerungsgebühren werden die laufenden Ausgaben (z.B. Personalkosten, Unterhalt, Bewirtschaftung etc.) und Einnahmen (z.B. Gebühren), einschließlich der Abschreibungen und Verzinsungen von Investitionen und von Zuschüssen einbezogen.

Grundsätzlich wird im Rahmen der Kalkulation geprüft, ob neben einer Einleitungsgebühr für die Einleitung von Schmutzwasser künftig die Erhebung einer gesonderten Gebühr für die Einleitung von Niederschlagswasser von Grundstücken erforderlich sein wird. Gebührenmaßstab für die Einleitung von Niederschlagswasser ist dann nicht mehr der sog „modifizierte Frischwassermaßstab“, sondern die jeweilige befestigte abflusswirksame Fläche. Der Gebührenmaßstab für die Schmutzwassergebühr bleibt unverändert die Menge der Abwässer, die der Entwässerungseinrichtung von angeschlossenen Grundstücken zugeführt wird.

Da die Berechnung für die Neukalkulation der Einleitungsgebühren voraussichtlich zeitlich nicht mehr im Jahr 2023 abgeschlossen werden kann (gemäß Information Kommunalberatung Hurlmeier GmbH), ist es notwendig, einen sogenannten Bevorratungs-/ Rückwirkungsbeschluss (siehe Nitsche/Baumann/Mühlfeld, Satzungen zur s Erl. 65.90) zu fassen.

Der Beschluss ist ortsüblich bekannt zu machen.

Beschlussvorschlag:

Die in der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS/EWS) der Gemeinde Vogtareuth vom 16.12.2020 (i.d.F. vom 15.12.2020 festgesetzten Einleitungsgebühren (vgl. § 10 BGS/EWS) werden zum 01.01.2024 der Kostenentwicklung bzw. entsprechend den abgaberechtlichen Voraussetzungen angepasst.

Vorbehaltlich der noch durchzuführenden endgültigen Kalkulation der Einleitungsgebühren wird die Anpassung voraussichtlich zu einer Erhöhung der Einleitungsgebührensätze gegenüber den derzeit geltenden Einleitungsgebührensätzen führen.

In welcher Höhe eine Anpassung der Gebühren erforderlich wird, kann erst nach Abschluss der noch durchzuführenden Berechnungen festgestellt werden.

Diese Bekanntmachung dient lediglich der Vorabinformation der Gebührenzahler, da die endgültigen Berechnungen erst im kommenden Jahr (2024) abgeschlossen werden können, die Anpassungen jedoch aus verwaltungsrechtlichen und verwaltungstechnischen Gründen zum 01.01.2024 erfolgen müssen.

Nach Abschluss der o.g. Berechnungen ist mit einer rückwirkenden Anpassung der entsprechenden Einleitungsgebührensätze zum 01.01.2024 sowie der entsprechenden Bestimmungen in der BGS/EWS/ und einem Neuerlass der BGS/EWS zu rechnen.

GEMEINDE VOGTAREUTH

Vogtareuth, den 08.11.2023

1. Bürgermeister

Diskussionsverlauf:

Beschluss 1:

Die in der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS/EWS) der Gemeinde Vogtareuth vom 16.12.2020 (i.d.F. vom 15.12.2020 festgesetzten Einleitungsgebühren (vgl. § 10 BGS/EWS) werden zum 01.01.2024 der Kostenentwicklung bzw. entsprechend den abgaberechtlichen Voraussetzungen angepasst.

Vorbehaltlich der noch durchzuführenden endgültigen Kalkulation der Einleitungsgebühren wird die Anpassung voraussichtlich zu einer Erhöhung der Einleitungsgebührensätze gegenüber den derzeit geltenden Einleitungsgebührensätzen führen.

In welcher Höhe eine Anpassung der Gebühren erforderlich wird, kann erst nach Abschluss der noch durchzuführenden Berechnungen festgestellt werden.

Diese Bekanntmachung dient lediglich der Vorabinformation der Gebührenzahler, da die endgültigen Berechnungen erst im kommenden Jahr (2024) abgeschlossen werden können, die Anpassungen jedoch aus verwaltungsrechtlichen und verwaltungstechnischen Gründen zum 01.01.2024 erfolgen müssen.

Nach Abschluss der o.g. Berechnungen ist mit einer rückwirkenden Anpassung der entsprechenden Einleitungsgebührensätze zum 01.01.2024 sowie der entsprechenden Bestimmungen in der BGS/EWS/ und einem Neuerlass der BGS/EWS zu rechnen.

GEMEINDE VOGTAREUTH

Vogtareuth, den 08.11.2023

1. Bürgermeister

Abstimmung: 13:0